brandcondition
Ihr direkter Draht zum Wunschkunden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Matthias Deuerling**, Einzelunternehmer
**Geschäftsanschrift:** Bernöckerweg 5, 83703 Gmund am Tegernsee

**Stand:** 25. August 2026

## 1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Matthias Deuerling (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern über Strategie, Beratung, Markenentwicklung, Grafikdesign, Satz, Text, Fotografie, Audio- und Videoproduktion, Webdesign, Programmierung, Onlineshops, Druck- und Produktionsleistungen, die Vermittlung solcher Leistungen sowie Domainregistrierung, Hosting, Wartung und sonstige damit zusammenhängende Leistungen.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf ihrer Grundlage nicht geschlossen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Angebot und Auftragsbestätigung ergänzen diese Bedingungen. Weicht eine Auftragsbestätigung vom zuvor erteilten Auftrag ab, wird die Abweichung nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihr zustimmt.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.5. „Textform“ im Sinne dieser Bedingungen umfasst insbesondere Erklärungen per E-Mail.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2. Der Auftraggeber erteilt den Auftrag durch ein eindeutiges „Go“ oder eine entsprechende Erklärung in Textform. Bei einem ausdrücklich verbindlichen Angebot kommt der Vertrag mit dem Zugang der fristgerechten Annahme zustande. Im Übrigen kommt der Vertrag mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform, spätestens jedoch mit dem einvernehmlichen Beginn der Leistungserbringung, zustande.

2.3. Leistungsumfang, Vergütung, Projektphasen, Liefergegenstände, Nutzungsumfang und gegebenenfalls Laufzeit ergeben sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung.

2.4. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sollen zu Beweiszwecken in Textform bestätigt werden. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

## 3. Leistungsumfang und Projektphasen

3.1. Der Auftragnehmer erbringt die im Angebot und in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen. Leistungen, Liefergegenstände oder Dateiformate, die dort nicht aufgeführt sind, sind nicht geschuldet.

3.2. Ein Projekt kann in selbstständig zu vergütende Phasen gegliedert werden. Die Freigabe einer Phase bildet die Grundlage für die folgende Phase. Nachträgliche Änderungen bereits freigegebener Arbeitsergebnisse sind zusätzliche Leistungen.

3.3. Beratungs-, Strategie-, Suchmaschinenoptimierungs- und sonstige Dienstleistungen begründen keinen Anspruch auf einen bestimmten wirtschaftlichen, werblichen oder technischen Erfolg, sofern dieser nicht ausdrücklich als geschuldeter Erfolg vereinbart wurde.

3.4. Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung fachlich geeignete freie Mitarbeiter und Subunternehmer einsetzen. Er bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die von ihm geschuldete Gesamtleistung verantwortlich.

3.5. Soweit der Auftragnehmer eine Fremdleistung lediglich vermittelt, wird dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung kenntlich gemacht. Der Vertrag über die vermittelte Leistung kommt dann unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Drittanbieter zustande. Der Auftragnehmer schuldet in diesem Fall nur die ordnungsgemäße Vermittlungs- oder Beschaffungsleistung.

## 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Inhalte, Daten, Zugänge, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig, vollständig und in einem geeigneten Format zur Verfügung.

4.2. Der Auftraggeber gewährleistet, dass entscheidungs- und freigabeberechtigte Personen rechtzeitig eingebunden werden. Widersprüchliche oder nachträglich geänderte Weisungen verschiedener Ansprechpartner gelten als Änderungswunsch.

4.3. Verzögert sich die Leistung durch eine verspätete oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand wird nach vorherigem Hinweis gesondert vergütet.

4.4. Der Auftragnehmer darf die Leistung bis zur ordnungsgemäßen Mitwirkung aussetzen, wenn eine Fortsetzung ohne diese Mitwirkung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

## 5. Termine, Lieferfristen und Leistungshindernisse

5.1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

5.2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn der Auftrag vollständig geklärt ist, der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen und Freigaben geliefert hat und vereinbarte Vorauszahlungen eingegangen sind.

5.3. Nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse, insbesondere unvorhersehbare Ausfälle von Kommunikations-, Energie- oder Drittanbietersystemen, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, verlängern betroffene Fristen angemessen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erhebliche Verzögerungen, sobald sie erkennbar sind.

5.4. Dauert ein solches Hindernis so lange an, dass einer Partei die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist, bleiben die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte unberührt.

## 6. Korrekturen und Änderungswünsche

6.1. Soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, ist bei Gestaltungs- und Satzarbeiten eine Korrekturrunde in der vereinbarten Vergütung enthalten. Eine Korrekturrunde umfasst eine gebündelte und in sich abgestimmte Rückmeldung des Auftraggebers mit einer anschließenden Überarbeitung durch den Auftragnehmer.

6.2. Der Auftraggeber übermittelt seine gebündelte Rückmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Präsentation des betreffenden Arbeitsergebnisses. Erfolgt keine Rückmeldung, setzt der Auftragnehmer eine weitere Frist von sieben Kalendertagen und weist auf die Folgen des Fristablaufs hin. Nach fruchtlosem Ablauf gilt der präsentierte Zwischenstand als für die nächste Projektphase freigegeben, sofern er keine erkennbaren wesentlichen Mängel aufweist.

6.3. Eine angekündigte spätere Rückmeldung verlängert die Frist nur, wenn die Parteien einen konkreten neuen Rückmeldetermin in Textform vereinbaren.

6.4. Weitere Korrekturrunden sowie Wünsche, die den vereinbarten Leistungsumfang, das Briefing oder bereits freigegebene Ergebnisse verändern, werden nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Bei wesentlichen Änderungen unterbreitet der Auftragnehmer vor der Ausführung ein ergänzendes Angebot.

6.5. Die unentgeltliche Beseitigung eines Mangels ist keine Korrekturrunde. Als Mangel gilt insbesondere eine vom Auftragnehmer zu vertretende, objektiv nachweisbare Abweichung vom vereinbarten Briefing oder von ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften. Rein geschmackliche Änderungen oder nachträglich geänderte Anforderungen sind keine Mängel.

## 7. Prüfung, Freigabe und Abnahme

7.1. Der Auftraggeber prüft ihm vorgelegte Arbeitsergebnisse sorgfältig auf sachliche, fachliche, sprachliche, rechnerische, technische und rechtliche Richtigkeit. Dies umfasst insbesondere Namen, Texte, Preise, Kontaktdaten, Bildzuordnungen, Schreibweisen, Pflichtangaben und die Übereinstimmung mit seinen betrieblichen Anforderungen.

7.2. Mit einer Freigabe bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der für ihn erkennbaren und prüfbaren Bestandteile. Änderungen nach der Freigabe sind zusätzliche Leistungen. Ansprüche wegen bei der Prüfung nicht erkennbarer Mängel bleiben unberührt.

7.3. Soweit die Leistung einer Abnahme zugänglich ist, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme auf. Der Auftraggeber erklärt die Abnahme oder benennt innerhalb von 14

Kalendertagen mindestens einen konkreten Mangel. Bleibt die Erklärung aus, kann der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Abnahme setzen. Die gesetzlichen Folgen des § 640 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

7.4. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

7.5. Ein Projekt ist abgeschlossen, wenn die vereinbarte Leistung freigegeben beziehungsweise abgenommen und der vereinbarte Liefergegenstand übergeben, bereitgestellt oder ausgeliefert wurde.

## 8. Druck- und sonstige körperliche Erzeugnisse

8.1. Der Auftraggeber prüft Drucksachen und andere körperliche Erzeugnisse unverzüglich nach Erhalt. Erkennbare Produktions-, Mengen- und Transportschäden sollen innerhalb von drei Werktagen in Textform und, soweit möglich, mit aussagekräftigen Fotos gemeldet werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8.2. Eine verspätete Anzeige lässt gesetzliche Mängelrechte nur entfallen oder mindert sie nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Hat der Auftraggeber eine Verzögerung zu vertreten und verliert der Auftragnehmer hierdurch eigene Ansprüche gegen einen Lieferanten, haftet der Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden.

8.3. Branchenübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen, insbesondere bei Farbe, Papier, Material, Beschnitt, Falzung und Verarbeitung, stellen keinen Mangel dar, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind und keine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit verfehlt wird. Bildschirmdarstellungen sind nicht farbverbindlich. Ein farbverbindlicher Andruck oder ein verbindliches Muster muss gesondert vereinbart werden.

8.4. Erfolgt die Produktion auf Grundlage einer vom Auftraggeber freigegebenen Druckdatei, haftet der Auftragnehmer nicht für vom Auftraggeber freigegebene inhaltliche Fehler. Produktionsfehler und vom Auftragnehmer nach der Freigabe verursachte Abweichungen bleiben hiervon unberührt.

## 9. Vergütung und Fremdkosten

9.1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind bei Auftragserteilung 50 Prozent der vereinbarten Projektvergütung als Vorauszahlung fällig. Bei in Phasen gegliederten Projekten sind vor Beginn jeder Phase 50 Prozent der für diese Phase vereinbarten Vergütung fällig. Die restlichen 50 Prozent werden nach Abschluss der jeweiligen Phase beziehungsweise, soweit eine Abnahme vorgesehen ist, mit deren Abnahme fällig.

9.3. Reise-, Versand-, Produktions-, Lizenz-, Material- und sonstige Fremdkosten werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich in der vereinbarten Vergütung enthalten sind. Vorhersehbare erhebliche Fremdkosten stimmt der Auftragnehmer vor ihrer Auslösung mit dem Auftraggeber ab.

9.4. Zeitaufwand wird in den im Angebot bestimmten Einheiten und zu den dort genannten Sätzen abgerechnet. Auf Wunsch erstellt der Auftragnehmer vor zusätzlichen Arbeiten eine Aufwandsschätzung. Eine Aufwandsschätzung ist keine Festpreisgarantie, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.

9.5. Vom Auftraggeber veranlasste Mehrarbeit und Wartezeiten, die auf fehlenden Mitwirkungen, geänderten Anforderungen oder nachträglichen Weisungen beruhen, werden nach vorherigem Hinweis zusätzlich vergütet.

## 10. Rechnungen und Zahlungsverzug

10.1. Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig und innerhalb von sieben Kalendertagen auf das angegebene Konto zu zahlen.

10.2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugspauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

10.3. Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, darf der Auftragnehmer nach Mahnung und angemessener Fristsetzung weitere Leistungen aussetzen. Fristen verlängern sich entsprechend. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor der Aussetzung.

10.4. Vom Auftragnehmer betriebene oder technisch kontrollierte Websites, Onlineshops und vergleichbare Onlinedienste dürfen bei erheblichem Zahlungsverzug nur nach erfolgloser angemessener Nachfrist und ausdrücklicher Sperrankündigung vorübergehend gesperrt werden. Die Sperre muss verhältnismäßig sein und darf keine dem Auftragnehmer bekannten überwiegenden Schutzinteressen Dritter gefährden. Nach

vollständigem Ausgleich der fälligen Forderungen wird der Dienst innerhalb angemessener Zeit wieder freigeschaltet. Ein erforderlicher Wiederherstellungsaufwand kann nach vorherigem Hinweis berechnet werden.

10.5. Der Auftragnehmer darf die weitere Durchführung von der Zahlung fälliger Abschläge oder einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

## 11. Projektunterbrechung und Vertragsbeendigung

11.1. Kündigt der Auftraggeber einen noch nicht vollständig erfüllten Vertrag, richten sich Vergütung und Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und der rechtlichen Einordnung des Vertrags.

11.2. Bei Werkverträgen bleibt insbesondere § 648 BGB unberührt. Danach kann der Auftragnehmer grundsätzlich die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen oder böswillig unterlassenen Erwerb anrechnen lassen. Vereinbarte Projektphasen und Phasenpreise dienen dabei der Zuordnung des Leistungsstands.

11.3. Bei Dienstverträgen werden die bis zur wirksamen Beendigung erbrachten Leistungen und ausgelösten Fremdkosten abgerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.4. Unterlässt der Auftraggeber eine notwendige Mitwirkung trotz Erinnerung, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und nach fruchtlosem Ablauf die gesetzlichen Rechte ausüben. Hierzu können die Aussetzung der Arbeiten, eine Abrechnung des erreichten Leistungsstands und, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Kündigung gehören.

11.5. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 12. Laufende Leistungen, Hosting, Domains und Abonnements

12.1. Für Hosting, Wartung, Domains, Baukastensysteme, Suchmaschinenoptimierungsdienste und sonstige laufende Leistungen gilt die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Mindestlaufzeit.

12.2. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung keine andere ausdrücklich vereinbarte Laufzeit- oder Kündigungsregelung enthalten ist.

12.3. Kündigungen bedürfen der Textform. Der Auftragnehmer bestätigt den Zugang der Kündigung in Textform. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigung maßgeblich.

12.4. Abweichende Laufzeiten, Verlängerungen und Kündigungsfristen müssen bereits im Angebot oder spätestens in der Auftragsbestätigung vereinbart werden. Ein erstmaliger Hinweis auf einer späteren Rechnung genügt nicht.

12.5. Soweit der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Verträge mit Drittanbietern abschließt, müssen die Laufzeiten und Kündigungsfristen des Kundenvertrags so festgelegt werden, dass die Verpflichtungen gegenüber dem Drittanbieter berücksichtigt werden. Bei Vertragsende trägt der Auftraggeber bereits verbindlich ausgelöste, nicht stornierbare Drittanbieterentgelte, soweit er vor Vertragsschluss hierüber informiert wurde.

12.6. Erhöht ein Drittanbieter seine Preise oder führt er zwingende neue Entgelte ein, darf der Auftragnehmer die nachweisbare Mehrbelastung nach rechtzeitiger Ankündigung weitergeben. Soweit die Weitergabe den Gesamtpreis nicht nur unerheblich erhöht, erhält der Auftraggeber ein angemessenes Sonderkündigungsrecht, sofern und soweit die zugrunde liegende Drittanbieterleistung ebenfalls beendet werden kann.

12.7. Domains werden grundsätzlich auf den Namen des Auftraggebers als Domaininhaber registriert. Der Auftraggeber stellt die hierfür notwendigen zutreffenden Daten bereit und hält sie aktuell. Auch bei technischer Verwaltung durch den Auftragnehmer bleibt die Domain dem Auftraggeber zugeordnet.

12.8. Für Registrierungsstellen, Hostinganbieter, Plattformen und sonstige Drittanbieter gelten ergänzend deren wirksam einbezogene Bedingungen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche für ihn erkennbare Einschränkungen.

## 13. Websites, Onlineshops und technische Drittplattformen

13.1. Eine vollständig unterbrechungsfreie oder fehlerfreie Verfügbarkeit von Websites, Hosting, Onlineshops, Baukastensystemen, Plugins, Schnittstellen und Drittplattformen wird nicht geschuldet, sofern keine konkrete Verfügbarkeit ausdrücklich vereinbart ist.

13.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen, Einschränkungen oder Ausfälle externer Systeme, die er nicht zu vertreten hat. Erforderliche Anpassungsarbeiten infolge von Updates, geänderten Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen oder Geschäftsmodellen Dritter sind zusätzliche Leistungen, sofern sie nicht von einem Wartungsvertrag umfasst sind.

13.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für bestimmte Suchmaschinenplatzierungen, Besucherzahlen, Umsätze, Konversionsraten oder sonstige wirtschaftliche Ergebnisse.

13.4. Laufende Wartung, Sicherheitsaktualisierungen, Überwachung und Datensicherung sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.

13.5. Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit seines Geschäftsmodells, seiner Angebote und seiner Inhalte verantwortlich. Impressum, Datenschutzinformationen, Cookie- und Einwilligungsmanagement, Barrierefreiheit, Preisangaben, Produktkennzeichnungen und sonstige rechtliche Pflichtinformationen schuldet der Auftragnehmer nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde. Eine Rechtsberatung wird nicht erbracht; erforderlichenfalls ist eine qualifizierte Rechtsberatung einzuschalten.

## 14. Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte und Rechte Dritter

14.1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er über alle Rechte, Einwilligungen und Befugnisse verfügt, die für die vereinbarte Verwendung der von ihm bereitgestellten Logos, Kennzeichen, Namen, Texte, Bilder, Grafiken, Schriften, Audio- und Videoaufnahmen, Daten und sonstigen Materialien erforderlich sind.

14.2. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrücklichen Prüfauftrag nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit, Rechtekette, markenrechtliche Verfügbarkeit oder wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit bereitgestellter oder gewünschter Inhalte zu prüfen. Bei offensichtlichen oder konkret begründeten Zweifeln darf er die Verwendung bis zur Klärung ablehnen.

14.3. Wird eine Marken-, Namens-, Design- oder sonstige Schutzrechtsrecherche vereinbart, kann der Auftragnehmer hierfür nach Abstimmung eine entsprechend qualifizierte Rechtsanwaltskanzlei oder andere Fachstelle einschalten. Die hierfür entstehenden, zuvor abgestimmten Kosten trägt der Auftraggeber.

14.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung der Pflichten aus diesem Abschnitt beruhen. Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und stimmt wesentliche Schritte der Rechtsverteidigung mit ihm ab. Ohne Zustimmung des Auftraggebers werden Ansprüche nicht anerkannt oder verglichen, sofern dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.

## 15. Lizenzmaterial, Stockmedien, Schriften und Software

15.1. Für Bilder, Videos, Musik, Audio, Schriften, Plugins, Software und sonstige Materialien Dritter gelten zusätzlich die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers oder Anbieters.

15.2. Beschafft der Auftragnehmer solches Material über ein eigenes Benutzerkonto, erhält der Auftraggeber nur diejenigen Befugnisse, die nach der jeweiligen Lizenz für das vereinbarte Endergebnis zulässig sind. Ein Anspruch auf Übertragung der Lizenz, Herausgabe der Ausgangsdatei oder isolierte Weiterverwendung des Materials besteht nicht. Der Auftraggeber darf das Material insbesondere nicht aus dem Endergebnis herauslösen und anderweitig verwenden, soweit die Lizenz dies nicht erlaubt.

15.3. Die Beschaffungskosten und der Beschaffungsaufwand werden nach Maßgabe des Angebots gesondert berechnet. Die Weiterberechnung von Kosten bedeutet nicht, dass die zugrunde liegende Lizenz übertragen wird.

15.4. Alternativ kann der Auftraggeber das Material über ein eigenes Benutzerkonto und auf eigene Rechnung lizenzieren. In diesem Fall ist der Auftraggeber Lizenznehmer und für die Einhaltung der Lizenzbedingungen verantwortlich. Der Auftragnehmer nutzt die ihm hierfür bereitgestellten Materialien und Zugänge ausschließlich zur Durchführung des vereinbarten Auftrags und berechnet den vereinbarten Beschaffungs- beziehungsweise Bearbeitungsaufwand.

15.5. Soweit Lizenzbedingungen die geplante Nutzung nicht erlauben, stimmen die Parteien eine andere Lizenz oder ein anderes Material ab. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber nach vorheriger Zustimmung.

## 16. Liefergegenstände, offene Dateien und Konten

16.1. Der Auftraggeber erhält ausschließlich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichneten Liefergegenstände. Dies können je nach Vereinbarung beispielsweise körperliche Drucksachen, veröffentlichte Websites, Videos, Audiodateien, Ansichtsdateien oder druckfähige PDF-Dateien sein.

16.2. Offene, editierbare oder native Arbeitsdateien, Quelltexte, Projektdateien, Rohdaten, Ebenendateien, Schnittprojekte, nicht verwendete Entwürfe, interne Vorlagen und Produktionshilfsmittel gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Gleiches gilt für Druck- und Exportdateien, wenn ausschließlich die Herstellung oder Lieferung des Endprodukts beauftragt wurde.

16.3. Auch bei vereinbarter Herausgabe offener Dateien bleiben Rechte Dritter, insbesondere an Schriften, Stockmaterial, Plugins und Software, unberührt. Nicht übertragbare Bestandteile dürfen entfernt, ersetzt oder von der Herausgabe ausgenommen werden.

16.4. Die Aufbereitung und Dokumentation offener Dateien für eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber oder Dritte ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurde, und kann gesondert berechnet werden.

16.5. Vertraglich zur Übergabe bestimmte Kundenkonten und Zugänge werden nach vollständiger Zahlung der projektbezogenen fälligen Rechnungen übergeben, soweit keine zwingenden Rechte des Auftraggebers entgegenstehen. Konten des Auftragnehmers, die auch eigene Lizenzen, Systeme oder Daten anderer Kunden enthalten, werden nicht übertragen. Soweit möglich, wird stattdessen ein separates Kundenkonto eingerichtet oder eine geordnete Migration vereinbart.

## 17. Urheber- und Nutzungsrechte

17.1. Urheberrechte und sonstige nicht übertragbare Rechte verbleiben bei den jeweiligen Urhebern. Konzepte, Entwürfe, Gestaltungen, Texte, Fotografien, Audio- und Videowerke, Programme und sonstige Arbeitsergebnisse sind im Umfang ihres gesetzlichen Schutzes geschützt.

17.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der für das betreffende Arbeitsergebnis geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht in dem Umfang, der für den konkret vereinbarten Vertragszweck erforderlich ist. Räumliche, zeitliche, inhaltliche und mediale Reichweite bestimmen sich nach der Einzelvereinbarung und, soweit diese keine Regelung enthält, nach dem erkennbaren Vertragszweck.

17.3. **Logos und vereinbarte Markenkennzeichen:** Abweichend von Absatz 2 erhält der Auftraggeber am abgenommenen und vollständig bezahlten finalen Logo sowie an ausdrücklich als Bestandteil des Markenauftritts vereinbarten Kennzeichen grundsätzlich ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und hinsichtlich der Nutzungsmedien unbeschränktes Nutzungsrecht. Dieses umfasst insbesondere die Nutzung als Unternehmens- und Produktkennzeichen, die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, Verwendung in digitalen und körperlichen Medien, Anpassung an unterschiedliche Formate, Bearbeitung, Umgestaltung und Weiterentwicklung sowie die Anmeldung als Marke oder Design. Der Auftraggeber darf verbundene Unternehmen und beauftragte Dienstleister im erforderlichen Umfang zur Nutzung und Bearbeitung für sein Unternehmen berechtigen. Er darf die Rechte außerdem zusammen mit dem Unternehmen, dem betreffenden Unternehmensteil oder der Marke auf einen Rechtsnachfolger oder Erwerber übertragen. Zwingende Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt. Das Recht des Auftragnehmers zur vereinbarten Referenznutzung bleibt vorbehalten. Gesetzlich nicht schutzfähige Bestandteile sowie Rechte Dritter können nicht exklusiv eingeräumt werden.

17.4. **Webdesign für eine Website:** Abweichend von Absatz 2 erhält der Auftraggeber am abgenommenen und vollständig bezahlten finalen Webdesign das Recht, dieses für eine produktiv betriebene Website zu verwenden. Als eine Website gilt eine zusammengehörige Webpräsenz beziehungsweise technische Website-Instanz, auch wenn sie mehrsprachig ist, über mehrere Domains oder Domain-Aliasse erreichbar ist oder später unter einem anderen Namen, auf einer anderen Domain, bei einem anderen Hostinganbieter oder mit einem anderen technischen Dienstleister betrieben wird. Notwendige Entwicklungs-, Test-, Staging-, Migrations- und Sicherungskopien gelten nicht als weitere Website.

17.5. Das Recht nach Absatz 4 darf zusammen mit dem Unternehmen, dem betreffenden Unternehmensteil oder der Website auf einen neuen Inhaber oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Der Auftraggeber darf eigene Mitarbeiter und beauftragte Dienstleister mit Betrieb, Pflege und technischer oder inhaltlicher Anpassung dieser Website beauftragen. Die Bearbeitung ist insoweit zulässig, wie sie dem Betrieb, der Pflege, der technischen Weiterentwicklung oder der inhaltlichen Anpassung dieser einen Website dient.

17.6. Nicht umfasst sind die Verwendung des Webdesigns für eine weitere eigenständige Website, die Vervielfältigung als Vorlage oder Template, die Nutzung für weitere Marken, Unternehmen, Apps, Microsites oder sonstige digitale Angebote sowie der Verkauf oder die isolierte Weitergabe des Designs. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

17.7. Für sonstige Arbeitsergebnisse gilt: Eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Vertragszwecks, die Weitergabe an verbundene Unternehmen, die Übertragung an Dritte, die Unterlizenzierung sowie die Bearbeitung oder Umgestaltung durch den Auftraggeber oder Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform. Gesetzlich zwingend erlaubte Nutzungen bleiben unberührt.

17.8. Vor vollständiger Zahlung ist eine Nutzung nur zulässig, soweit der Auftragnehmer sie für Prüf-, Freigabe- oder ausdrücklich vereinbarte vorläufige Zwecke gestattet hat.

17.9. Soweit die Absätze 3 bis 6 keine Sonderregelung enthalten, müssen ausschließliche Nutzungsrechte, Bearbeitungsrechte, über den Vertragszweck hinausgehende Nutzungsarten und Rechte zur Weiterübertragung ausdrücklich vereinbart und angemessen vergütet werden.

17.10. An nicht ausgewählten oder nicht vergüteten Entwürfen sowie internen Arbeitsständen erhält der Auftraggeber keine Nutzungsrechte.

17.11. Rechte an Drittmaterial richten sich vorrangig nach den hierfür geltenden Lizenzbedingungen. Schriften, Stockmaterial, Plugins, Software, Frameworks und sonstige vorbestehende Bestandteile werden nicht allein dadurch exklusiv, dass sie in ein Logo, ein Webdesign oder ein anderes Arbeitsergebnis integriert sind.

## 18. Referenznutzung

18.1. Der Auftragnehmer darf veröffentlichte Arbeitsergebnisse nach ihrer Veröffentlichung durch den Auftraggeber in angemessenem Umfang als Referenz auf seiner Website, in sozialen Medien, in Präsentationen und in seinem Portfolio zeigen und dabei den Auftraggeber nennen.

18.2. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber der Referenznutzung spätestens bei Auftragserteilung in Textform widerspricht oder sie in diesem Zeitpunkt ausdrücklich begrenzt. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offengelegt werden.

18.3. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten und gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarungen gehen vor.

## 19. Künstlersozialabgabe

19.1. Kreative und publizistische Leistungen können beim jeweiligen Auftraggeber eine gesetzliche Pflicht zur Künstlersozialabgabe auslösen. Ob und in welcher Höhe eine Abgabepflicht besteht, richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften und der konkreten Vertrags- und Leistungskette.

19.2. Jede Partei prüft und erfüllt ihre eigenen gesetzlichen Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten. Eine gesetzliche Abgabepflicht des Auftraggebers ist nicht in der Vergütung des Auftragnehmers enthalten, mindert diese nicht und wird durch den Vertrag nicht auf den Auftragnehmer verlagert.

19.3. Beauftragt der Auftragnehmer selbstständige Künstler oder Publizisten, erfüllt er die hierdurch für ihn entstehenden eigenen gesetzlichen Pflichten. Die Künstlersozialabgabe wird nicht vom Honorar des beauftragten Künstlers oder Publizisten abgezogen.

19.4. Hinweise des Auftragnehmers zur Künstlersozialabgabe sind keine Rechts- oder Steuerberatung.

## 20. Vertraulichkeit, Datenschutz und KI-Werkzeuge

20.1. Beide Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden, als vertraulich bezeichneten oder nach den Umständen erkennbar vertraulichen geschäftlichen und technischen Informationen geheim. Sie verwenden diese Informationen ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und schützen sie angemessen vor unbefugtem Zugriff.

20.2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; die andere Partei ist, soweit zulässig, vorab zu informieren.

20.3. Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Subunternehmer dürfen vertrauliche Informationen erhalten, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist und sie angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

20.4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt für drei Jahre nach Vertragsende; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie so lange, wie deren Eigenschaft als Geschäftsgeheimnis fortbesteht.

20.5. Der Auftragnehmer darf Werkzeuge künstlicher Intelligenz zur Unterstützung seiner Arbeit einsetzen. Personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen des Auftraggebers werden nicht ohne dessen vorherige Zustimmung in Textform an externe KI-Systeme übermittelt. Vor einer

solchen Zustimmung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessenem Umfang über Zweck und Art der vorgesehenen Verarbeitung.

20.6. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Weitergehende datenschutzrechtliche Informationspflichten werden in gesonderten Datenschutzhinweisen erfüllt.

## 21. Aufbewahrung, Archivierung und Datensicherung

21.1. Nach Übergabe der vereinbarten Liefergegenstände ist der Auftraggeber für deren dauerhafte Sicherung und Archivierung verantwortlich.

21.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Projekt-, Roh-, Arbeits-, Quell- oder Produktionsdateien länger als 30 Kalendertage nach vollständiger Projektabwicklung und Bezahlung aufzubewahren, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder gesonderte Archivierungsvereinbarung besteht. Er darf solche Daten danach löschen.

21.3. Eine freiwillige längere Aufbewahrung begründet weder eine Archivierungspflicht noch eine Garantie der Wiederherstellbarkeit. Suche, Wiederherstellung, Konvertierung und erneute Bereitstellung können nach vorherigem Hinweis gesondert berechnet werden.

21.4. Laufende Backups von Websites, Shops, Datenbanken und sonstigen Systemen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Art, Häufigkeit, Aufbewahrungsdauer und Wiederherstellungsumfang richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.

21.5. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und berechtigte Dokumentationsinteressen bleiben unberührt.

## 22. Mängelrechte

22.1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts Wirksames abweichend geregelt ist.

22.2. Der Auftraggeber beschreibt einen geltend gemachten Mangel so konkret wie möglich und stellt die zur Prüfung erforderlichen Informationen, Dateien und Zugänge bereit.

22.3. Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Die Art der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

22.4. Kein Mangel liegt vor, soweit eine Beeinträchtigung auf nicht vereinbarten Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, ungeeigneter Systemumgebung, unterlassener Wartung, fehlerhaften Kundendaten oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Änderungen externer Systeme beruht.

22.5. Eine bestimmte rechtliche Zulässigkeit oder Schutzfähigkeit ist nur geschuldet, wenn eine entsprechende rechtliche Prüfung ausdrücklich vereinbart und durch eine hierzu befugte Stelle durchgeführt wurde.

## 23. Haftung

23.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

23.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

23.3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

23.4. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen nur für denjenigen Wiederherstellungsaufwand, der auch bei einer ordnungsgemäßen, dem Auftraggeber zumutbaren Datensicherung entstanden wäre. Dies gilt nicht, soweit die Datensicherung ausdrücklich vom Auftragnehmer geschuldet war.

23.5. Für Inhalte, Materialien, Weisungen und Freigaben des Auftraggebers sowie für nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ausfälle oder Änderungen von Drittanbietern haftet der Auftragnehmer nicht. Eigene Auswahl-, Hinweis-, Integrations- und Vertragspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

23.6. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## 24. Schlussbestimmungen

24.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

24.2. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine hiervon abweichende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, soweit sie im konkreten Fall gesetzlich zulässig ist.

24.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.